GEMEINDE AXAMS

# ABFALLGEBÜHRENVERORDNUNG 2025

## Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Axams vom 17.12.2024 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

### § 1
### Abfallgebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr.

### § 2
### Entstehen des Gebührenanspruches

(1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.

(2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen, im Falle der Verwendung von Müllsäcken bereits mit der Ausfolgung der Müllsäcke bzw. im Falle der Verwendung von Müllbehältern aus Kunststoff oder Blech bereits mit der Ausfolgung der Müllwertmarken.

### § 3
### Grundgebühr

Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

(1) Je zum Stichtag mit Hauptwohnsitz oder mit weiteren Wohnsitz gemeldeter Person bzw. zum Stichtag ermittelten Einwohnergleichwert jährlich 25,00 Euro.

(2) Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Personen und der Einwohnergleichwerte gilt der 1. Juli jeden Jahres. Die Ermittlung der Personen erfolgt aufgrund der Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 160/2023. Für reine Wintersaisonbetriebe erfolgt die Ermittlung der Zahl der Personen und der Einwohnergleichwerte mit Stichtag 1. Feber eines jeden Jahres.

(3) Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte nach § 3 Abs. 1 gilt folgende Regelung:

| | | |
|---|---|---|
| a) | Kinder-, Schüler-, Jugend- und Altersheime und ähnliche Einrichtungen: | 1 Einwohnergleichwert je 2 angefangene Betten |
| b) | Hotels, Gasthöfe, Pensionen: | 1 Einwohnergleichwert je 3 angefangene Betten |

| | | |
|---|---|---|
| c) | Sonstige Beherbergungsbetriebe (Fremdenheim, Ferienwohnungen, Privatzimmervermietung): | 1 Einwohnergleichwert je 4 angefangene Betten |
| d) | Betriebe in Industrie, Handwerk, Handel, Gewerbe, Geldinstitute, freiberufliche Unternehmungen, Verwaltungen: | 1 Einwohnergleichwerte je 3 angefangene Beschäftigte |
| e) | Gaststätten ohne Übernachtungsmöglichkeit (Café, Restaurant, Imbiss-Stuben, Jausenstation, udgl.): | 2 Einwohnergleichwerte je 1 Beschäftigter |
| f) | Lebensmittelgeschäfte, Warenhäuser: | 3 Einwohnergleichwerte je 1 Beschäftigter |
| g) | Schulen: | 1 Einwohnergleichwert je angefangene 10 Personen (Schüler, Lehrpersonen, Beschäftigte) |
| h) | Kindergärten, Kinderkrippen, Schülerhorte und Jugendzentren: | 1 Einwohnergleichwert je Gruppe |
| i) | Wochenendhäuser und Zweitwohnungen ohne angemeldete Personen: | |
| | bis 30 m² Wohnnutzfläche | 1 Einwohnergleichwert |
| | bis 100 m² Wohnnutzfläche | 3 Einwohnergleichwerte |
| | über 100 m² Wohnnutzfläche | 6 Einwohnergleichwerte |

Firmeninhaber, soweit sie im Betrieb tätig sind, sowie ständig mitarbeitende Familienmitglieder gelten als Beschäftigte im Sinne dieser Verordnung.

Beschäftigte, die außerhalb der Betriebsstätte z.B. auf Baustellen oder auf Montage eingesetzt werden, sind zu einem Viertel zu veranlagen.

## § 4
## Weitere Gebühr

Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

(1) Für die Ablieferung bzw. Entleerung von Restmüllbehältern:
je kg tatsächlich anfallendem Restmüll laut Verwiegung.....0,40 Euro

(2) Für die Ablieferung bzw. Entleerung von Biomüllbehältern:
a) je 10 Liter Biomüllsack (nur als Rolle mit 26 Stück erhältlich).....0,75 Euro
b) je 15 Liter Biomüllsack.....1,15 Euro
c) je 120 Liter Biomüllmarke.....8,15 Euro
d) je 240 Liter Biomüllmarke.....15,95 Euro

(3) Für die Anlieferung bzw. Entsorgung:
a) von Altholz (max. Anlieferung 3 m³), je m³ .....36,00 Euro
b) von Bauschutt (max. Anlieferung 2 m³), je m³ .....52,50 Euro
c) von Baurestmassen: Heraklit, Rigips, Ytong, Eternit, Asbestabfälle, je kg.....0,53 Euro
d) von Dämmmaterial – Dämmwolle, je kg .....0,53 Euro
e) von Sperrmüll, je kg .....0,75 Euro
f) von Sperrmüll in größeren Mengen, je m³ .....41,90 Euro
g) von Rasenschnitt, Blumen, reine Erde, je m³ ..... 35,50 Euro
h) von Pflanzenasche, je Container 770 Liter .....48,10 Euro
i) von PKW-Reifen mit Felge, je Stück .....6,20 Euro
j) von PKW-Reifen ohne Felge, je Stück .....3,55 Euro

k) von LKW- od. Traktorreifen mit Felge, je Stück .....15,00 Euro
l) von LKW- od. Traktorreifen ohne Felge, je Stück .....12,50 Euro

(4) Für die Anlieferung bzw. Entsorgung folgender Problemstoffe (Mindestverrechnung jeweils 1 kg):
a) Farben, Lacke, je kg .....0,37 Euro
b) Alt- bzw. Motoröl, je kg.....0,37 Euro
c) Medikamente, je kg .....0,37 Euro
d) medizinische Abfälle (z.B. Spritzen, Nadeln, etc.), je kg .....0,37 Euro
e) Lösemittel, je kg .....0,37 Euro
f) ölhaltiger Abfall, je kg.....1,23 Euro
g) Haushaltsreiniger, je kg.....1,23 Euro
h) Säuren, Laugen, je kg .....1,60 Euro
i) Pflanzenschutzmittel, je kg.....1,82 Euro

(5) Für den Erwerb folgender Abfallbehälter:
a) Restmülltonne 120 Liter.....56,50 Euro
b) Restmülltonne 240 Liter.....75,00 Euro
c) Restmüllgroßbehälter 770 Liter .....400,00 Euro
d) Restmüllgroßbehälter 1100 Liter .....500,00 Euro
e) Biomüllkübel 10 Liter .....12,50 Euro
f) Biomülltonne 120 Liter.....56,50 Euro
g) Mülltrenntaschen (Sortiment mit 4 Taschen) .....12,50 Euro

## § 5
## Vorschreibung

(1) Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr nach § 3 erfolgt jeweils im Juli eines Jahres in Verbindung mit der Gemeindevorschreibung des 3. Quartals.

(2) Die Gebührenvorschreibung für die Restmüllverwiegung nach § 4 Abs. 1 erfolgt jeweils quartalsweise im Jänner, April, Juli und Oktober eines Jahres in Verbindung mit der Gemeindevorschreibung.

(3) Die unter § 4 Abs. 2 aufgelisteten weiteren Gebühren sind bei deren Ausfolgung zu entrichten.

(4) Die unter § 4 Abs. 3 und Abs. 4 aufgelisteten weiteren Gebühren sind bei deren Anlieferung bzw. Entsorgung zu entrichten.

(5) Die unter § 4 Abs. 5 aufgelisteten weiteren Gebühren sind bei deren Erwerb zu entrichten.

## § 6
## Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle einen Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser

Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

## § 7
## Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 1.1.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenordnung 2019 vom 20.12.2018, zuletzt geändert am 30.3.2023, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:
Thomas Suitner

angeschlagen am: 19.12.2024
abzunehmen am: 03.01.2025
abgenommen am: 03.01.2025

GEMEINDE AXAMS
AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde von Thomas Suitner elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: https://www.axams.gv.at/Unsere_Amtssignatur